

Vereinbarung über das Naturwaldreservat

Twingi

zwischen

1. der Burgergemeinde Grenchols

2. der Burgergemeinde Binn

und

der Dienststelle für Wald und Landschaft (DWL) des Kantons Wallis

1. Beschreibung des Objekts

Die „Twingi“, mit ihrer markanten Schlucht und den beidseits schroff ansteigenden Flanken, stellt eine von Menschenhand wenig beeinflusste Naturlandschaft dar. Sie wird auf Territorium Binn durch eine, heute verkehrsfreie Strasse, einst eine bedeutende Handelsroute vom Binnental über den Albrunpass nach Italien, durchzogen. Durch die extensive, forstliche und unbedeutende landwirtschaftliche Nutzung, welche vor rund 50 Jahren gänzlich aufgegeben wurden, konnte sich die Natur in ihrer Struktur- und Artenvielfalt erfreulich entwickeln.

Die Vielfalt zeigt sich, je nach Exposition, Gründigkeit, Feuchte und Trockenheit in isolierten, autochtonen Weisstannenbeständen, in bestandesweise oder vereinzelt vorkommenden Grünerlen, Weiden, Lärchen, Fichten und Bergföhren. Diese Waldungen sind ohne Schutzfunktion. Neben Wald finden sich auch Erosions-, Sumpf- und Felsgebiete mit einer seltenen Flora von weit über hundert Pflanzenarten. Von besonderem Interesse ist auch die Geologie. Diese verlassene Gebirgslandschaft weist auch zwei nicht mehr benutzte Suonen, auf, nämlich die Hockmatteri und die Bärneri.

Das Relief ist charakterisiert durch ein Abwechseln markanter Gräben und streifenförmiger Waldkomplexe, ist unwirtlich infolge von Lawinnenniedergängen und Steinschlägen, weist Wasserfälle und vereiste Felswände auf.

Insgesamt zeigt sich die „Twingi“ in einer bestaunenswerten Unberührtheit und Wildheit und einer Vielzahl abwechslungsreicher Biotope.

2. Zweck

Diese Vereinbarung bezweckt die Schaffung eines Naturwaldreservats im Sinne von Art. 20 und Art. 38 des Bundesgesetzes über den Wald (WaG) vom 4. Oktober 1991 und im Sinne von Art. 40 des kantonalen Forstgesetzes vom 1. Februar 1985 (FG). In diesem Reservat sollen sich die Wälder gemäss ihrer natürlichen Dynamik entwickeln können.

3. Perimeter

Das Naturwaldreservat Twingi umfasst die Wälder innerhalb des Perimeters, der auf dem Situationsplan 1:10'000 im Anhang eingezeichnet ist. Dieser Plan ist integrierter Bestandteil der vorliegenden Vereinbarung. Das Reservat erstreckt sich über eine Gesamtfläche von 437.4 ha, die sich wie folgt auf die Vertragspartner verteilt:

Burgergemeinde Grengiols	= 339.0 ha
Burgergemeinde Binn	= 98.4 ha

4. Dauer

Die Dauer der Vereinbarung beträgt 50 Jahre ab Datum ihrer Unterzeichnung.

5. Leistungen der Vereinbarungspartner

In Übereinstimmung mit dem Zweck des Waldreservats verpflichten sich die Vertragspartner, die Wälder innerhalb des von der Vereinbarung definierten Perimeters ihrer natürlichen Entwicklung zu überlassen. Sie verzichten auf jegliche Nutzung und Veränderung.

Sie dulden sämtliche Beschränkungen ihrer Eigentums- und Nutzungsrechte, insofern diese der Zweckerfüllung des Waldreservats dienen.

Sie verpflichten sich ausserdem, kraft der ihnen vom Forstrecht übertragenen Aufgaben, dafür zu sorgen, dass die genannten Nutzungsbeschränkungen auch von Dritten eingehalten werden.

Die Vertragspartner gehen für das Gebiet Twingi keine Vereinbarungen und Dienstbarkeiten ein, welche den Zielen des Waldreservates widersprechen.

Der Kanton verpflichtet sich nach Unterzeichnung der Vereinbarung zur Zahlung einer einmaligen, pauschalen Abgeltung von Fr. 30.-- pro Hektare und Vertragsjahr. Dies ergibt einen Totalbetrag von Fr. 656'100.--. Zur abgegoltenen Fläche gehören auch die nicht bestockten Flächen, die Felswände, Geröllhalden und Lichtungen. Leistungen zugunsten der Biodiversität des Waldes, wie zum Beispiel zur Erhaltung der Lichtungen, sind nicht Bestandteil der vorliegenden Vereinbarung und werden anderweitig finanziert.

6. Zahlungsmodalitäten und Verwendung der Mittel

Der Kanton überweist den Vertragspartnern nach Unterzeichnung der Vereinbarung den ihnen gemäss den oben erwähnten Ausführungen zustehenden Betrag in einer einmaligen Zahlung.

Die Vertragspartner überweisen die erhaltenen Beträge in ihren Forstreservesfonds. Sie können über die Mittel gemäss den geltenden Vorschriften verfügen. Das Mähen von Alpweiden oder das Zurückschneiden von Jungbäumen auf offenen Flächen können über diesen Fonds finanziert werden.

7. Ausnahmen

Von der Pflicht der Nichtbewirtschaftung kann in den folgenden Situationen abgesehen werden:

Sicherheit: Im Falle eines Ereignisses von ausserordentlicher Tragweite kann die Dienststelle für Wald und Landschaft notwendige Massnahmen für die Sicherheit der Bevölkerung sowie materieller Güter anordnen.

Schutz der Wälder: Im Falle eines Ereignisses von ausserordentlicher Tragweite kann die Dienststelle für Wald und Landschaft notwendige Massnahmen zum Schutz der angrenzenden Wälder anordnen.

Unterhaltsarbeiten an bestehenden Infrastrukturen wie Wanderwegen, Wasserleiten und Quellfassungen.

Massnahmen wie das Fällen und Aufrüsten von gefährlichen Bäumen zur Sicherung der Twingstrasse.

Im Naturwaldreservat gelten für die Ausübung der Jagd und Fischerei die Bestimmungen der diesbezüglichen Jagd- und Fischereigesetzgebung.

8. Kontrolle und Aufsicht

Die Burgergemeinden haben auf ihrem jeweiligen Gemeindegebiet die Aufsicht über das Waldreservat gemäss dem Forstrecht und den Bestimmungen dieser Vereinbarung.

Die Dienststelle für Wald und Landschaft übt eine Kontrollfunktion aus und prüft die Resultate hinsichtlich des Zwecks der Vereinbarung.

Die Vertragspartner dulden alle für die Kontrolle nötigen Massnahmen und erteilen die verlangten Auskünfte.

9. Grundbucheintrag

Diese Vereinbarung wird als Anmerkung in das Grundbuch eingetragen.

10. Abänderung und Auflösung der Vereinbarung

Die Abänderung oder Auflösung dieser Vereinbarung bedingt das Einverständnis der Vereinbarungspartner. Sie hat schriftlich und mit einer Begründung zu erfolgen.

11. Rückzahlung

Im Falle eines Verstosses gegen die Bestimmungen dieser Vereinbarung, deren Abänderung oder Auflösung, kann die Dienststelle für Wald und Landschaft die Rückzahlung der Abgeltungen einfordern, wobei die bereits erbrachten Leistungen angerechnet werden.

12. Schlichtungs- und Beschwerdeverfahren

Kooperationsprinzip

Die Vereinbarungsparteien verpflichten sich im Sinne der Kooperation, Meinungsverschiedenheiten und Streitigkeiten, die sich aus dieser Vereinbarung ergeben, nach Möglichkeit friedlich beizulegen.

Verfahren

Wenn eine Meinungsverschiedenheit oder Streitigkeit nicht beigelegt werden kann, so erlässt die DWL eine Verwaltungsverfügung. Diese erfolgt nach vorgängiger Benachrichtigung der Gegenpartei und unter Ansetzung einer Frist. Gegen diese Verfügung kann beim Staatsrat Beschwerde gemäss den Bestimmungen des Gesetzes über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege (VVRG) eingereicht werden.

13. Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt unmittelbar nach Unterzeichnung durch sämtliche Parteien, rückwirkend auf den 01.01.2010 in Kraft.

14. Anhänge

Die Anhänge sind integrierter Bestandteil dieser Vereinbarung.

Ort, Datum Sitten, 7.10.2010

Dienststelle für Wald und Landschaft
des Kantons Wallis

Olivier Guex



Ort, Datum Grenols, 27.8.2010

Burgergemeinde Grenols
Der Präsident Der Burgerschreiber

Beat H. [Signature] *W. [Signature]*



Burgergemeinde Binn
Der Präsident Der Burgerschreiber

B. [Signature] *[Signature]*



Anhänge

Situationsplan 1:10'000

Verteiler

Die Unterzeichnenden



Département des transports, de l'équipement et de l'environnement
Service des forêts et du paysage
Section gestion des forêts

Departement für Verkehr, Bau und Umwelt
Dienststelle für Wald und Landschaft
Sektion Waldbewirtschaftung

Naturwaldreservat Twingi

1:10'000

Legende

Reservat



Burgergemeinde Binn 98.4 Ha



Burgergemeinde Grengiols 339 Ha

Total Naturwaldreservat : 437.4 Ha

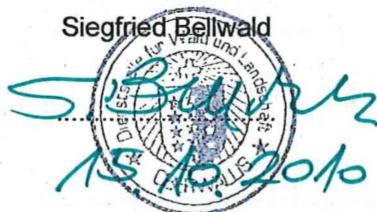


- 7. OKT. 2010

DWL/SFP- Sitten, 25. August 2010

Dienststelle für Wald und Landschaft

Siegfried Belwald



Burgergemeinde Grengiols

Der Präsident:

Der Burgerschreiber:



Burgergemeinde Binn

Der Präsident:

Der Burgerschreiber:



